

# **BStGer BG.2008.11 vom 9. Mai 2008**

Bundesstrafgericht, 2008-05-09, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger\\_BG.2008.11](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2008.11)

FR: TPF BG.2008.11 du 9 mai 2008

IT: TPF BG.2008.11 del 9 maggio 2008

## **Regeste**

Örtlicher Gerichtsstand (Art. 279 Abs. 1 BStP i.V.m. Art. 345 StGB)

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Die Zuständigkeit der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zum Entscheid über Gerichtsstandsstreitigkeiten ergibt sich aus Art. 345 StGB i.V.m. Art. 279 Abs. 1 BStP und Art. 28 Abs. 1 lit. g SGG. Voraussetzung für die Anrufung der Beschwerdekammer ist allerdings, dass ein Streit über einen interkantonalen Gerichtsstand vorliegt und dass die Kantone über diesen Streit einen Meinungs austausch durchgeführt haben (SCHWERI/BÄNZIGER, Interkantonale Gerichtsstandsbestimmung in Strafsachen,

### **E. 1.2**

Das Bezirksgericht Zürich für den Gesuchsteller und der Gesuchsgegner haben als ernstlich in Betracht kommende Kantone einen abschliessenden und erfolglosen Meinungs austausch betreffend die interkantonale Gerichtsstandsstreitigkeit durchgeführt. Im Rahmen der Eintretensvoraussetzungen ist weiter zu prüfen, ob das Bezirksgericht Zürich in Gerichtsstandsverfahren vor der I. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zur Vertretung des Kantons Zürich aktiv legitimiert ist, denn dieses hat das Gesuch eingereicht. Gemäss der kantonsinternen Zuständigkeitsordnung ist das Bezirksgericht Zürich dazu nicht befugt. Einzig die Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich ist gemäss § 6 lit. m der Verordnung über die Organisation der Oberstaatsanwaltschaft und der Staatsanwaltschaft vom 27. Oktober 2004 berechtigt, bei interkantonalen Gerichtsstandskonflikten den Kanton Zürich vor der I. Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts zu vertreten (ZH-LS 213.21). Das Gesuch wurde somit von einer unzuständigen Behörde eingereicht. Grundsätzlich wird in solchen Fällen auf das Gesuch ohne Weiterungen nicht eingetreten. Vorliegend rechtfertigen jedoch die besonderen Umstände - die behaupteten Straftaten liegen rund

### **E. 2**

½ Jahre zurück -, von dieser Praxis ausnahmsweise in Anwendung des Beschleunigungsgebotes (Art. 6 Ziff. 1 EMRK, Art. 29 Abs. 1 BV bzw. Art. 31 Abs. 4 BV) und des damit einhergehenden Gebotes der möglichst tatnahen Beurteilung abzuweichen; es wurde deshalb von der zur Vertretung des Kantons Zürich zuständigen Oberstaatsanwaltschaft direkt eine Stellungnahme eingeholt. Mit ihrer Stellungnahme vom 29. April 2008 ersucht sie um Gutheissung der bereits vom Bezirksgericht Zürich gestellten

Anträge, womit auf diese eingetreten werden kann. Die Staatsanwaltschaft des Kantons Aargau ist zur Vertretung des Gesuchsgegners zuständig (SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., S. 213, Anhang II). Die übrigen Eintretensvor- aussetzungen sind erfüllt. Auf das Gesuch ist somit einzutreten.

### **E. 2.1**

Die vorgeworfenen Ehrverletzungsdelikte wurden angeblich durch die von B. und C. verfassten, am 25. und 26. Oktober 2005 in der Tageszeitung „D.“ erschienenen Artikel begangen (act. 1.3). Die örtliche Zuständigkeit richtet sich somit beim vorliegenden mutmasslichen Delikt durch die Me- dien nach Art. 341 StGB. Gemäss Art. 341 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 befin- det sich der Gerichtsstand am Sitz des Medienunternehmens oder am schweizerischen Wohnort des Autors, wenn dieser bekannt ist (NAY/THOM- MEN, Basler Kommentar, 2. Aufl. Art. 341 StGB N. 4). Vorliegend hat offen- bar lediglich einer der angezeigten Autoren Wohnsitz in der Schweiz (vgl. act. 1.3; act. 1.6; act. 1.7), weshalb der Sachzusammenhang am ehesten am Sitz des Medienunternehmens gegeben ist und sich der gesetzliche Gerichtsstand danach zu richten hat (vgl. act. 1.9). Bei den im Handelsre- gister eingetragenen Unternehmen ist der Sitz aus dem Handelsregister er- sichtlich (SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N. 192; HAUSER/SCHWERI/HARTMANN, Schweizerisches Strafprozessrecht, 6. Aufl., § 33 N. 23).

### **E. 2.2**

Bei der Tageszeitung „D.“ handelt es sich um ein Presseerzeugnis der Me- dienunternehmung E. AG (act. 1.3; act. 1.5). Die E. AG ist als juristische Person in demjenigen Kanton im Handelsregister eingetragen, in dem sie ihren Sitz hat (vgl. Art. 640 OR). Die E. AG hat ihren Sitz gemäss Handels- register in Z. im Kanton Aargau (act. 5). Der gesetzliche Gerichtsstand be- findet sich vorliegend somit im Kanton Aargau.

### **E. 3.1**

Zusätzlich zu den Situationen, für welche die Art. 262 und 263 BStP dies vorsehen, kann auch ganz allgemein aus Zweckmässigkeitsgründen vom gesetzlichen Gerichtsstand des Art. 341 StGB abgewichen werden (SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N. 204), allerdings nur bei Vorliegen triftiger Gründe (SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N. 435), und wenn am festgelegten Gerichtsstand ein entsprechender Anknüpfungspunkt besteht.

### **E. 3.2**

Geht in einem Kanton eine Strafanzeige oder ein Strafantrag ein, so haben die zuständigen Behörden von Amtes wegen zu prüfen, ob nach den ge- setzlichen Gerichtsstandsregeln ihre örtliche Zuständigkeit und damit die

- 5 -

Gerichtsbarkeit ihres Kantons gegeben ist. Diese Prüfung hat summarisch und beschleunigt zu erfolgen, um eine Verzögerung und Unterbrechung der Strafverfolgung zu vermeiden (SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N. 553; vgl. act. 1.9). Damit diese Prüfung zuverlässig erfolgen kann, muss die fragliche Behörde alle für die Festlegung des Gerichtsstandes wesentlichen Tatsa- chen erforschen und alle dazu notwendigen Erhebungen durchführen, wie beispielsweise die Vornahme von Abklärungen über den Sitz eines Me- dienunternehmens (SCHWERI/BÄNZIGER, a.a.O., N. 553; vgl. act. 1.9). Vor- liegend sind die Strafverfolgungsbehörden des Kantons Zürich seit dem 25. Januar 2006 bzw. seit über 2 Jahren mit der Ehrverletzungsklage von A. bzw. mit diesbezüglichen

Zuständigkeitsabklärungen befasst, was nicht einer beschleunigten Zuständigkeitsabklärung im vorgenannten Sinne entspricht. Das Verfahren sollte nun so rasch wie möglich abgeschlossen werden. In dieser Situation bildet das Beschleunigungsgebot (Art. 6 Ziff. 1 EMRK, Art. 29 Abs. 1 BV bzw. Art. 31 Abs. 4 BV) den triftigen Grund dafür, vom gesetzlichen Gerichtsstand abzuweichen und das Verfahren in der Zuständigkeit der Strafverfolgungsbehörden des Kantons Zürich zu belassen, zumal diese bereits Aktenkenntnisse besitzen und im Kanton Aargau ein Privatstrafverfahren (Art. 181 ff. StPO/AG; Gesetz über die Strafrechtspflege des Kantons Aargau vom 11. November 1958) mit einem vorangehenden Sühneversuch (§ 182 StPO/AG) durchzuführen wäre (act. 1.9; act. 6), was wiederum einer beschleunigten Erledigung des Verfahrens entgegensteht. Mit der Tatsache, dass die beiden Beschuldigten ihre Zustelladressen in Y. (Kanton Zürich) haben (act. 1) und die angeblich inkriminierten Presseartikel in Y. verfasst und verbreitet wurden (Art. 341 Abs. 2 StGB), mithin der mutmassliche Deliktort sich in Y. befindet, bestehen zudem die nötigen Anknüpfungspunkte für den Gerichtsstand im Kanton Zürich (vgl. BGE 120 IV 280 E. 2b). Die Behörden des Kantons Zürich sind somit berechtigt und verpflichtet, die B. und C. zur Last gelegten strafbaren Handlungen zu verfolgen und zu beurteilen.

#### **E. 4**

Bei dieser Ausgangslage wird, insbesondere mit Rücksicht auf das bereits erwähnte Beschleunigungsgebot, in analoger Anwendung von Art. 219 BStP auf die Einholung einer Gesuchsantwort verzichtet.

#### **E. 5**

Es werden keine Gerichtskosten erhoben (Art. 245 Abs. 1 BStP i.V.m. Art. 66 Abs. 4 BGG).

- 6 -

Demnach erkennt die I. Beschwerdekammer:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.